

Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich

Grundleistungen pro Monat	+	zusätzliche Leistungen pro Monat
Pflegegeld (§ 37 SGB XI) 347 Euro für selbst beschaffte Hilfen		Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI) 131 Euro zzgl. bis zu 40% der Pflegesachleistung durch Umwidmung für Betreuung und/oder haushaltsnahe Leistungen ! Kann nur mit anerkannten Anbietern abgerechnet werden!
oder Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) 796 Euro für ambulanten Pflegedienst bis zu 40% der Pflegesachleistung können durch Umwidmung für Betreuung und Entlastung eingesetzt werden		Tagespflege (§ 41 SGB XI) bis zu 721 Euro für teilstationäre Tages- oder Nachtpflege
oder Kombination: Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 38 SGB XI) Beispiel: 50 % Pflegesachleistung für ambulanten Pflegedienst 50 % Pflegegeld für selbstorganisierte Hilfen		Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI) 42 Euro (z.B. für Hygiene-Artikel etc.)
		Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) Ø ca. 210 Euro pro Monat für stundenweise Vertretung einer Pflegeperson (bis max. 1685 Euro + 843 Euro = 2.528 Euro pro Jahr) Das Pflegegeld bleibt in voller Höhe erhalten!
Leistungen bei Abwesenheit der Pflegeperson (Ersatzpflege) pro Jahr		
Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) 1.854 Euro zzgl. 1.685 Euro durch Umwidmung der Verhinderungspflege für Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung (max. bis zu 8 Wochen). 843 Euro der Kurzzeitpflege können durch Umwidmung für die Verhinderungspflege genutzt werden!	+	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) 1.685 Euro zzgl. 843 Euro durch Umwidmung der Kurzzeitpflege für tageweise Ersatzpflege durch frei wählbare Personen (max. 6 Wochen; ab Juli 2025 max. 8 Wochen) für stundenweise Vertretung einer Pflegeperson ! Gilt nicht bei nahen Angehörigen. ! Bei tageweiser Abwesenheit der Pflegeperson (mehr als 8 Std./Tag) wird das Pflegegeld um 50% gekürzt. 100% (1.685 Euro) der Verhinderungspflege können durch Umwidmung für die Kurzzeitpflege genutzt werden!
Sonstige Leistungen		
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI): 4.180 Euro je Maßnahme Leistungsanspruch beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen gemäß § 40b Absatz 1 SGB XI: 53 Euro monatlich Beachten Sie auch die Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson (§ 44 SGB XI) wie z.B. das Pflegeunterstützungsgeld (§ 44a SGB XI): jährlich bis 10 Tage als Lohnersatzleistung		

! Ab Juli 2025 werden die Leistungen aus Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst. Max. 3.539 Euro können pro Kalenderjahr flexibel für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege genutzt werden.